

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Norgren AG

I. Allgemeines

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind sämtliche Kauf-, Werk- und/oder Aufträge, die die Norgren AG (im Folgenden: "wir" oder "uns") als Verkäuferin, Werkunternehmerin oder als Beauftragte mit einem Käufer, Werkbesteller oder Auftraggeber (im Folgenden "Kunde") schliesst.
- (2) Auf die mit uns geschlossenen Verträge finden ausschliesslich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass wir uns mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt haben.
- (3) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und **zukünftigen Verträge**, auch dann, wenn bei künftigen Verträgen der Kunde nicht nochmals ausdrücklich von uns auf die Anwendung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hingewiesen wird.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind unsere Angebote und Preiskalkulationen nur als Aufforderung an den Kunden zu werten, ein Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum). Der Vertrag kommt daher zustande, wenn wir das Angebot des Kunden schriftlich oder durch Erfüllung annehmen bzw. bestätigen.
- (2) Angebote des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschliesslich Telefax und Email). Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen der Bestellung bedürfen ebenfalls der Schriftform (einschliesslich Telefax und Email).
- (3) Mündliche Abreden unserer Mitarbeiter werden aufschiebend bedingt erst mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung von uns wirksam.

III. Preise

- (1) Soweit wir mit dem Kunden keine abweichende Regelung treffen, richtet sich unsere Vergütung nach unseren jeweils geltenden Preislisten. Massgeblich sind daher die bei Absendung des Angebots geltenden und (zu Dokumentationszwecken) der Auftragsbestätigung beigelegten Preislisten.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken ab Werk (unverpackt und unversichert). Verpackung, Mehrwertsteuer (soweit diese anfällt) und bei Exportlieferungen Zölle, Gebühren und andere öffentliche Abgaben werden zusätzlich verrechnet.
- (3) Mindestbestellwert pro Bestellung CHF 100.00.

IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge ohne Abzug sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei auf eines unserer Geschäftskonten zu überweisen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Überweisung.
- (2) Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (3) Bei Verzug sind Verzugsgebühren mindestens in der Höhe von CHF 50.- geschuldet. Weitere Kosten, insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Mahn- und Betreibungsgebühren sowie Verzugsschaden, sind vorbehalten.

- (4) Zahlungserfahrungen können der Creditreform gemeldet werden.

V. Lieferung, Lieferzeit, Annahmeverzug

- (1) Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass Gegenteil sei ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sein.
- (2) Ist bei der Lieferung/Leistung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, verlängern sich unsere in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume entsprechend. Die uns bei Unterlassen oder Verletzung von Mitwirkungspflichten zustehenden weitergehenden gesetzlichen Rechte (insbesondere Art. 92 ff. OR) bleiben vorbehalten.
- (3) Ist bei der Lieferung/Leistung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden vor Ablauf der in der Bestellung angegebenen Frist, verkürzen sich die für uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume nicht.
- (4) Wir sind berechtigt, vor Fälligkeit zu liefern, sofern wir dies dem Kunden rechtzeitig vorher und schriftlich angezeigt haben, es sei denn, die vorzeitige Lieferung/Leistung ist dem Kunden unzumutbar und er hat dies unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung angezeigt.
- (5) Für den Fall nicht ordnungsgemässer (also nicht rechtzeitiger, mangelhafter und/oder unvollständiger) Selbstbelieferung sind wir berechtigt, uns durch Rücktritt vom Vertrag zu lösen, sofern es sich um kaufmännischen Verkehr im Sinne des OR handelt. Wir werden in diesem Falle den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen und ggf. bereits geleistete Vorauszahlungen durch Rückzahlung oder Verrechnung unverzüglich erstatten. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (6) Wird durch Ereignisse höherer Gewalt oder sonstiger aussergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen bei uns oder unseren Lieferanten oder bei Beförderungsunternehmen) die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung unmöglich oder unzumutbar, erlischt unsere Leistungspflicht.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs der Lieferung geht nach dem INCOTERM 2000 EXW auf den Kunden über, soweit wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich und schriftlich eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (im Folgenden: Vorbehaltsware). Wir sind berechtigt, unser Eigentum an der Vorbehaltsware in allfälligen Registern (Eigentumsvorbehaltsregister) eintragen zu lassen.
- (2) Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Staates, in dem sich die Ware aufgrund der Lieferung jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, ist der Kunde verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen.
- (3) Wir sind zur freihändigen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Soweit nicht ausdrücklich abweichend erklärt, gilt die Rücknahme der Vorbehaltsware nicht als Rücktritt vom Vertrag. In allen Fällen, in denen eine freihändige Verwertung von Sicherheiten zulässig ist sowie im Falle des Einzugs von sicherungshalber abgetretenen Forderungen, berechnen wir die entstehenden und vom Kunden zu tragenden Verwertungskosten pauschal mit 10% des erzielten Verwertungserlöses. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass tatsächlich gar keine oder nur wesentlich geringere Verwertungskosten entstanden sind.

VIII. Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung, Erhaltung des Sicherungsgutes

- (1) Auch vor vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag ist der Kunde zur Weiterverarbeitung und zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt.
 - a) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegen den Dritten sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde wird ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und für unsere Rechnung einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich die Personen namentlich und unter Angabe des Lieferdatums, des Lieferumfangs und des vereinbarten Veräußerungsentgelts zu benennen, an die er die Vorbehaltsware veräußert hat. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offen zu legen, wenn berechtigte Zweifel an der Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden bestehen.
 - b) Für den Fall der Weiterverarbeitung erfolgt die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware unentgeltlich in unserem Auftrag, so dass wir als Eigentümer im Sinne von Art. 726 ZGB anzusehen sind, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Kunden gelten die Bestimmungen von Art. 727 ZGB mit der Folge, dass unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist.
- (2) Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und ähnlichen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder die sicherungshalber abgetretenen Ansprüche hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und die zur Abwehr dieser Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter erforderlichen Sofortmassnahmen auf seine Kosten einzuleiten.
- (3) Im Übrigen verwahrt der Kunde die Vorbehaltsware für uns und verpflichtet sich, diese zu branchenüblichen Konditionen gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern und uns den Versicherungsschutz sowie die Zahlung der ersten Versicherungsprämie auf unsere erste Aufforderung nachzuweisen. Ferner hat er jede eingetretene oder später eintretende Einschränkung des Leistungsumfanges und/oder eine Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde tritt hiermit sicherungshalber seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art an der Vorbehaltsware gegen den Versicherer zustehen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (4) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Abs. 2 und 3 nicht nach, sind wir zur Auflösung (Kündigung oder Rücktritt) des Vertrages mit dem Kunden aus wichtigem Grund berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz sowie die Rechte aus 97 ff. OR bleiben unberührt.

IX. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf
 - a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - c) einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflichtdurch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Der Kunde hat keine Rückgriffsansprüche gegen uns aus der Weitergabe der Lieferung an Dritte, wenn der Kunde mit dem Dritten über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen (insbesondere Vertragsstrafenabreden) getroffen hat.

- (4) Werden wir von einem Dritten hinsichtlich der Lieferung auf Schadenersatz in Anspruch genommen, stellt der Kunde uns, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen umfassend (einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) frei, wenn die Ursachen der Inanspruchnahme (im Verhältnis zu uns) im Herrschafts- und Organisationsbereich des Kunden gesetzt sind.

Bei Verwendung im Bereich nuklearer Anlagen:

- (5) Der Kunde hält uns, mit uns verbundene Unternehmer sowie unsere Organe, Angestellten, Vertreter und Hilfspersonen sowie die Organe, Angestellten und Hilfspersonen von mit uns verbundenen Unternehmen (im Folgenden „freizustellende Personen“) insbesondere mit Bezug auf die folgenden Punkte schadlos und sorgt dafür, dass die freizustellenden Personen insbesondere mit Bezug auf die folgenden Punkte keine direkte oder indirekte Haftung trifft:

Verluste, Verpflichtungen, Forderungen (inklusive Forderungen dritter Parteien), Ansprüche, Schadenersatzleistungen, Bussen, Kosten und Gebühren welche uns oder jeglichen anderen freizustellenden Personen entstanden sind,

die sich aus jeglichen tatsächlichen oder behaupteten Kernenergieschäden ergeben, welche durch die verkauften Waren entstanden sind oder andernfalls auf der gelungenen oder fehlgeschlagenen Vertragserfüllung des Vertrages beruhen, unabhängig davon ob dieser Vertrag durch uns, einen unserer Subunternehmer, oder einen Subunternehmer des Kunden erfüllt wurde,

weiterhin bezüglich jeglicher tatsächlicher oder behaupteter Kernenergieschäden, die aus jeglichen Aktivitäten bezüglich der Durchführung des Vertrages resultieren, auch wenn diese auf unserer Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftungsfreistellung beinhaltet ohne Einschränkungen entgangene Gewinne, Geschäftsverluste, Geschäftswertsverluste oder Ähnliches.

- (6) Der Kunde hat eine Versicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die nukleare Schäden abdeckt. Alternativ verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass der Eigentümer oder Betreiber der Anlage, an der die Waren aufgestellt oder installiert werden sollen, solch eine Versicherung für die Lebensdauer der Waren und zehn Jahre darüber hinaus abschliesst und erhält. Eine solche Versicherungspolice soll auf üblichen Standardverträgen beruhend mit international anerkannten Versicherungen für Kernenergieschäden abgeschlossen werden. Ausserdem soll diese auch Lieferanten und Unterlieferanten als Mitversicherte schützen. Der Kunde trägt die entsprechende Selbstbeteiligung dieser Versicherung oder soll entsprechend dafür sorgen, dass der Eigentümer oder Betreiber eine solche Selbstbeteiligung trägt. Der Kunde wird uns auf schriftliche Anfrage unverzüglich eine Kopie der Versicherungsbestätigung übermitteln.
- (7) Der Begriff „Haftung“ unter IX. (5) und IX. (6) dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedeutet jede Form von Verpflichtung oder Haftung jedweder Art inklusive, aber nicht beschränkt auf die Haftung für Kernenergieschäden, wie definiert in Klausel IX. (9). Dies gilt unabhängig davon, ob Schäden auf Fahrlässigkeit oder der Verletzung der Pflicht zur schonenden oder fachkundigen Behandlung beruhen.
- (8) Der Begriff „Kernenergieschäden“ unter IX. (5), IX. (6) und IX (7) dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedeutet die Verletzung oder den Tod von Personen und die Beschädigung oder Zerstörung von jeglichem Eigentum oder Einrichtungen und/oder Beschädigungen oder Verletzungen der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der Tier- und Pflanzenwelt, eingeschlossen das Eigentum und/oder Einrichtungen des Kunden und des Eigentümers oder Betreibers der Anlage, an der die verkauften Waren aufgestellt oder installiert werden, die sich durch radioaktive, giftige, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften, oder jegliche Kombinationen solcher Eigenschaften, von sämtlichen nuklearen Substanzen in Verbindung mit welchen die verkauften Waren direkt oder indirekt verwendet werden, ergeben oder auf diesen beruhen. Dies gilt auch, aber nicht beschränkt auf, ionisierende Strahlen oder Kontamination durch Radioaktivität beruhend auf Kernumwandlungsprozessen in Anlagen, in denen die verkauften Waren aufgestellt oder installiert und/oder benutzt werden, unabhängig davon, ob Verletzung, Tod oder Beschädigung aus unserer Fahrlässigkeit resultieren oder nicht.

X. Gewährleistung

- (1) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware mit dem Kunden getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten

Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Für öffentliche Äusserungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen) übernehmen wir keine Gewährleistung.

- (2) Die Ware ist vom Kunden unverzüglich zu untersuchen. Allfällige Mängelrügen sind innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Annahme der Lieferung zu erheben. Später erhobene Mängelrügen bewirken nur eine Gewährleistung, wenn der Mangel auch bei sorgfältiger Prüfung der Lieferung nicht erkennbar gewesen ist. Später erhobene Mängelrügen müssen unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels erhoben werden.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung ab Werk. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Insoweit haben wir innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige des Mangels die Nachbesserung aufzunehmen und innerhalb von weiteren 14 Tagen die Nacherfüllung abzuschliessen; gleiches gilt für die zweite Nacherfüllung.
- (4) Umtausch oder Rücknahmesendungen akzeptieren wir nur, wenn dies ausdrücklich abgesprochen worden ist. Sämtliche daraus resultierenden Kosten für Kontrollen, Reinigung, Wiedereinlagerung, Zoll, Transport etc. gehen zulasten des Kunden.
- (5) Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere Wandlung oder Minderung, sind ausgeschlossen.

XI. Verrechnung

Die Verrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Kunden unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

XII. Unterlagen und Geheimhaltung

Muster, Probeexemplare, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge sowie sonstige Unterlagen und Computersoftware, die wir dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung überlassen und die von ihm nicht gesondert vergütet worden sind, sind uns auf Verlangen (nebst sämtlichen Kopien) herauszugeben. An diesen Gegenständen und Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht anderweitig genutzt, insbesondere nicht kopiert und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.

XIII. Rücktritt und Kündigung

Wir sind berechtigt, uns aus wichtigem Grund durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt neben den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich vereinbarten Fällen insbesondere auch dann vor, wenn

- der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einem Betrag, der zwei Raten entspricht, insgesamt länger als 14 Tage im Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig ausgleicht,
- der Kunde in Konkurs fällt oder ein eigenes Konkursbegehren stellt.

XIV. Compliance

- (1) Der Kunde verpflichtet sich im Zusammenhang mit den Geschäften mit uns allen Antikorruptionsgesetzen zu genügen. Er wird uns unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird, dass ein Organ, ein Angestellter, ein Vertreter oder eine Hilfspersonen des Kunden der Korruption verdächtig ist.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass wir einen sog. Code of Responsible Business (der "IMI Way") haben. Der IMI Way ist abrufbar unter www.imiplc.com . Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass

seine Organe, Angestellten, Vertreter und Hilfspersonen ihre Geschäfte stets im Einklang mit dem IMI Way tätigen.

- (3) Auf Verlangen erbringt der Kunde den schriftlichen Nachweis, dass er den Pflichten aus diesem Absatz "Compliance" nachkommt. Dazu gehört, dass wir das Recht haben, alle Arbeitsstätten zu besichtigen, an denen Arbeiten für uns durchgeführt werden. Weitere Rechte von uns werden hiervon nicht berührt. Wenn der Kunde seinen Pflichten aus diesem Absatz "Compliance" nicht nachkommt, haben wir ein Recht zur ausserordentlichen Kündigung.

XV. Verbotene Handelsbeziehungen

- (1) Der Ausdruck „Denied Party List“ steht für eine Liste, die von einer Regierung, von Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen erstellt wurde und Namen von Einzelpersonen oder Organisationen enthält, zu denen Geschäftsbeziehungen verboten sind. Der Ausdruck „Denied Party List“ umfasst zudem Listen von Staaten, die Handelssanktionen, Embargos und Exportrestriktionen unterliegen.
- (2) Jeder Vertrag mit uns steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Kunde nicht auf einer Denied Party List aufgeführt ist. Wir sind nicht verpflichtet, den Vertrag mit dem Kunden zu erfüllen, solange wir nicht feststellen können, dass der Kunde nicht auf einer Denied Party List aufgeführt ist.
- (3) Wir sind berechtigt, jederzeit den Vertrag durch Rücktritt oder Kündigung aufzulösen, wenn wir Kenntnis davon erhalten, dass der Kunde auf einer Denied Party List aufgeführt ist. Bei Vertragsauflösung aus diesem Grund sind jede Art von Haftung und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Vertrags gibt der Kunde seine Einwilligung zur Überprüfung unter Einsatz von entsprechender Software, ob er/sie auf einer Liste dieser Art aufgeführt ist.

XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen Schweizer Recht.
- (2) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (3) Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abweichend geregelt, gelten die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen "INCOTERMS" in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- (4) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, sind die Gerichte am Sitz der Norgren AG ausschliesslich zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

Stand: April 2011